

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 105 (1960)
Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. März 1960, Nummer 5

Autor: Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

54. JAHRGANG

NUMMER 5

4. MÄRZ 1960

Bestätigungswahl der Sekundarlehrer

Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer vom 14. Februar 1960 haben hohe Wellen geworfen. In einem Dutzend Gemeinden wurden 14 Sekundarlehrer, die alle von ihren Schulpflegern zur Bestätigung empfohlen waren, in Inseraten und Flugblättern und sogar mit Briefkastenaktionen von Haus zu Haus zum Teil in überaus perfider Weise angegriffen. Ganz besonders heftig wurde der Kampf im Bezirk Affoltern geführt, wo gleich fünf der insgesamt 11 festangestellten Sekundarlehrer mit Argumenten angegriffen wurden, die einer näheren Prüfung nicht standhalten. In Affoltern a. A., Hausen a. A. und Hedingen führten die anonymen Verdächtigungen und Verallgemeinerungen zur Nichtbestätigung von vier bewährten Sekundarlehrern, von denen einer schon seit 25 Jahren in der Gemeinde amtiert. Dies veranlasste den Kantonalvorstand, die Redaktionen sämtlicher wichtiger Zeitungen im Kanton Zürich um Aufnahme der nachstehenden Einsendung zu ersuchen:

Bestätigungswahl der Sekundarlehrer

Auf Grund von Art. 64 der Staatsverfassung von 1869 ist für die zürcherischen Volksschullehrer alle sechs Jahre eine Bestätigungswahl anzuordnen.

Die am 14. Februar 1960 durchgeführten Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer haben leider Erscheinungen gezeigt, die nicht nur die gesamte zürcherische Lehrerschaft, sondern auch die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden und weit darüber hinaus in grosse Unruhe versetzten, ja Bestürzung hervorriefen. An Stelle einer sachlichen Auseinandersetzung und einer ruhigen Meinungsbildung in Rede und Gegenrede erfolgten unmittelbar vor den Wahlen hinterhältige Angriffe, auf die eine Richtigstellung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war. Die Opfer dieser Machenschaften sind nun vier Sekundarlehrer, die von ihren Schulpflegern einmütig zur Wiederwahl empfohlen waren. Die sich zur Hauptsache auf ausser-schulische Belange beziehenden gehässigen Angriffe und Verallgemeinerungen in Inseraten und Flugblättern sind äusserst bedauerlich. Was nützt es, wenn nachträglich öffentlich bekundet wird, dass eine Wegwahl nicht beabsichtigt war und auch nicht gerechtfertigt sei? Die Tatsache der Nichtbestätigung bringt vier Familien in eine Not, die sie nicht verdienen.

Die Reaktionen in der Bevölkerung bezeugen, dass nur eine kleine Minderheit tatsächlich die Wegwahl dieser Lehrer begehrte, wobei die gegen die betroffenen Lehrer vorgebrachten Anschuldigungen bei näherer Abklärung nicht aufrechterhalten werden können.

Die Volkswahl der Lehrer ist nicht nur ein schönes Recht des Stimmbürgers; sie auferlegt ihm auch die Pflicht, den Entscheid und seine Folgen sorgfältig und gründlich abzuwägen. Die Vorkommnisse in Affoltern, Hausen und Hedingen vom 14. Februar 1960 fügen der Schule auf längere Zeit hinaus schweren Schaden zu. Um allfällige Unzulänglichkeiten oder Mängel in der

Schulführung beheben zu können, steht dem Bürger der gesetzliche Weg offen, sich an die Schulpflege zu wenden. Es ist Aufgabe dieser Behörde, die ja von denselben Stimmbürgern gewählt worden ist, zum Rechten zu sehen. Auf diese Weise bleibt auch der Anspruch der Lehrerschaft gewahrt, dass sie zu Vorwürfen Stellung nehmen kann, bevor Entscheide gefällt werden.

Die Wegwahl eines Lehrers ist nicht gleichzusetzen mit der Kündigung eines Anstellungsverhältnisses in irgendeiner Berufstätigkeit. Die Arbeit eines Lehrers hängt in einem ganz besonderen Ausmass vom Vertrauen ab, das ihm von seiten der Bevölkerung und der von ihr bestellten Behörde entgegengebracht wird. Wir fragen uns, wie man es sich in den drei genannten Gemeinden vorstellt, in dieser vergifteten Atmosphäre wieder zu tüchtigen Lehrkräften zu kommen. Die Leidtragenden dieser unüberlegten Kampagne und der daraus sich ergebenden unsicheren Schulverhältnisse sind die Kinder und deren Eltern.

Trotz diesen Vorfällen bekennt sich der Zürcher Kantonale Lehrerverein nach wie vor zur Volkswahl der Lehrer, im Vertrauen auf das gesunde Urteil der grossen Mehrheit unserer Bevölkerung.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

In den Gemeinden Mettmenstetten, Kilchberg, Egg, Effretikon, Volketswil, Hittnau, Bülach, Uhwiesen und Flaach ist es den gemeinsamen Anstrengungen der Bezirksvorstände und des Kantonalvorstandes in Verbindung mit den örtlichen Schulpflegern und mit Unterstützung von Schulfreunden gelungen, das Schlimmste von den angegriffenen Kollegen abzuwenden und ihnen wenigstens zu einer Bestätigung im Amte zu verhelfen, wenn auch da und dort die Zahl der Neinstimmen den einen und andern veranlassen wird, einen Wirkungsort zu suchen, wo seine Arbeit besser gewürdigt wird.

Dankbar wollen wir aber auch anerkennen, dass die Bevölkerung in der grossen Mehrzahl der Gemeinden zu ihren Sekundarlehrern steht und deren Erziehungsarbeit schätzt.

Der fragwürdige Erfolg, welcher diesen kurzsichtigen und unfairen Angriffen beschieden war, lässt sich nach dem nun einmal gefallenem Volksentscheid nicht mehr rückgängig machen.

Um so mehr liegt es uns daran, ähnliche Vorkommnisse nach Möglichkeit vermeiden zu helfen und Kollegen davor zu schützen, dass sie ohne Kenntnis der Sachlage eine Lehrstelle antreten, an welcher sie mit ungerechtfertigten Angriffen und persönlichen Anfeindungen zu rechnen haben werden.

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins ersucht deshalb Kolleginnen und Kollegen dringend, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, bevor sie sich für eine dieser durch Wegwahl frei gewordenen Lehrstellen in den oben genannten Gemeinden zur Verfügung stellen.

*Der Vorstand des
Zürcher Kantonalen Lehrervereins*

Versicherung der Gemeindezulagen der Lehrer bei der Beamtenversicherungskasse

Im Zusammenhang mit der Revision der Besoldungen sind mit Wirkung ab 1. Juli 1959 auch die Statuten der Beamtenversicherungskasse revidiert worden (Beilagen zum «Amtlichen Schulblatt» Nr. 12 vom 1. Dezember 1959).

Für die Schulgemeinden, die der BVK angeschlossen sind, gilt das nachstehende Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 2. Dezember 1959:

An die der Beamtenversicherungskasse angeschlossenen Schulgemeinden

Am 12. Oktober 1959 hat der Kantonsrat die vom Regierungsrat beschlossene Aenderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich genehmigt. Diese Aenderung besteht darin, dass die persönlichen Beiträge der Voll- und Sparversicherten, die bisher 5,5 % der anrechenbaren Besoldung betragen, mit Wirkung ab 1. Juli 1959 auf 6 % erhöht werden. Für den Arbeitgeber erhöhen sich die neuen Beiträge an die Vollversicherung auf 8,4 % und an die Sparversicherung auf 6 % der anrechenbaren Besoldung. Gleichzeitig ist die versicherte Besoldung den Ansätzen der neuen Besoldungserlasse gleichgesetzt worden.

Gemäss § 12 des Vertrages über die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer, der Lehrerinnen der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der Pfarrer bei der Beamtenversicherungskasse unterliegt auch die Versicherung der Gemeindezulage den neuen Statutenänderungen. Wir übermitteln Ihnen daher in der Beilage den eingangs zitierten Kantonsratsbeschluss.

Die vom Regierungsrat festgesetzten Höchstgrenzen für die freiwilligen Gemeindezulagen für die Volksschullehrer wurden vom Kantonsrat am 16. November 1959 genehmigt. Die bisher versicherten Gemeindezulagen können daher auf die neu festgelegten Ansätze erhöht werden.

Für die Erhöhung der versicherten Gemeindezulage haben die Voll- und Sparversicherten gestützt auf den beiliegenden Regierungsratsbeschluss vom 10. September 1959 folgende Leistungen zu erbringen:

Jahrgänge 1905 und jüngere	drei Monatsbeträge
Jahrgänge 1900 bis 1904	vier Monatsbeträge
Jahrgänge 1899 und ältere	fünf Monatsbeträge

Als Monatsbeträge gilt ein Zwölftel aus der Differenz der bisher versicherten und der neu zu versichernden jährlichen Gemeindezulage. Die Verrechnung der vorerwähnten Monatsbeträge mit den Versicherten und der Beamtenversicherungskasse soll sich längstens über ein Jahr erstrecken.

Die Schulgemeinde hat die gleichen Einkaufsleistungen zu entrichten wie die Versicherten.

Den Schulgemeinden steht es frei, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der erhöhten Gemeindezulagen zu wählen. Wir räumen hierfür eine Frist bis längstens 31. Dezember 1960 ein, empfehlen jedoch, die Neuregelung nach Möglichkeit rückwirkend auf den 1. Juli 1959 vorzunehmen. Der gewählte Zeitpunkt und eine Zusammenstellung über die zu versichernden Gemeindezulagen sind der Beamtenversicherungskasse rechtzeitig bekanntzugeben.

In jedem Falle sind der Beamtenversicherungskasse rückwirkend ab 1. Juli 1959 die erhöhten Beiträge abzuliefern. Diese Verwaltungsabteilung steht Ihnen und Ihren Versicherten in Sonderfällen jederzeit zu telephonischer oder mündlicher Auskunft zur Verfügung.

Direktion der Finanzen
sig.: Meier

Danach können die freiwilligen Gemeindezulagen der Lehrerschaft um 9 % erhöht werden gegen Entrichtung der entsprechenden Monatsbeträge. Sollte eine Erhöhung der bisherigen Gemeindezulage die Grenze von 9 % überschreiten, so muss der Mehrbetrag mit einer zusätzlichen, nach versicherungstechnischer Tabelle berechneten Einkaufsleistung gedeckt werden.

Wird eine Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulage nicht durchgeführt oder auf einen späteren Zeitpunkt beschlossen, so sind die erhöhten Prämien von 6 % bzw. 8,4 % gleichwohl rückwirkend ab 1. Juli 1959 zu entrichten. Diese Massnahme ergibt sich aus der vom Regierungsrat festgelegten Statutenänderung, die für alle Versicherten auf den erwähnten Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Im Interesse der Versicherten wäre es deshalb richtig, wenn die Schulgemeinden ihre Revisionsbeschlüsse den kantonalen Erlassen gleichstellen würden. In diesem Sinne hat auch die Finanzdirektion Empfehlungen an die Schulpflegen gerichtet.

Die Lehrerschaft sollte deshalb in den Gemeinden, die ihre Gemeindezulage bei der BVK versichert haben, bei der Schulpflege die nötigen Schritte unternehmen, damit spätestens auf den 31. Dezember 1960 eine Erhöhung der Gemeindezulage um 9 % gegenüber den Ansätzen von 1956 durchgeführt wird. Dabei kann man sich auf das vorstehende Kreisschreiben der Finanzdirektion beziehen, das sämtlichen Schulpflegern der betreffenden Gemeinden zugestellt worden ist. Es wäre kurzsichtig, auf die Erhöhung zu verzichten, weil die höheren Prämien auch dann entrichtet werden müssen, wenn die Erhöhung unterbliebe. Es ist auch ein Gebot der Gerechtigkeit, die allenthalben durchgeführten Anpassungen auch bei den Gemeindezulagen der Lehrer und deren Versicherung vorzunehmen. H. K.

Besoldungs- und Versicherungsrevision 1959

Schon vor der Besoldungsrevision 1956 wurden im Kreis der kantonalen Angestellten mit dem Hinweis auf die Lohnentwicklung in der Privatwirtschaft Begehren auf strukturelle Anpassungen an die veränderten Verhältnisse laut. Um eine rasche Verbesserung der Besoldungsverhältnisse zu erreichen, wurde aber damals auf eine Revision der Aemtereinteilung von 1948 verzichtet und der Weg einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungen vorgezogen und im grossen ganzen lediglich eine Anpassung an die fortgeschrittene Teuerung vorgenommen, wobei allerdings die Minimalbesoldungen eine stärkere Hebung erfuhren und auch bei den obersten Besoldungskategorien etwas erhöhte Ansätze gutgeheissen wurden. Die Neuregelung trat auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Für die Pfarrer und die Volksschullehrer erhielt der Kantonsrat erst mit dem Gesetz vom 8. Juli 1956 die Kompetenz, deren Besoldungen festzusetzen, was unter Anwendung der selben Grundsätze wie beim übrigen Staatspersonal denn auch geschah.

Damit waren aber die strukturellen Begehren nicht erfüllt, sondern nur zurückgestellt. Im Jahre 1957 erfuhr man, dass diese Probleme erst nach der Neuwahl des Kantonsrates zur Behandlung kommen sollten. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion wies der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins darauf hin, dass dem akuten Lehrermangel nur mit einer Verbesserung der Lohnverhältnisse der Lehrer wirksam entgegengetreten werden könne. Bei einer strukturellen Besoldungsrevision

müssten aber die bestehenden Relationen zwischen Hoch-, Mittel- und Volksschullehrern gewahrt bleiben. Auch innerhalb der Volksschullehrerschaft sei keine Aenderung der Besoldungsstruktur notwendig. Ende Februar 1958 wurden die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei eingeladen, der Finanzdirektion bis Ende Mai 1958 Vorschläge für Aenderungen in der Einreihung der Personalgruppen und der Einzelfunktionäre einzureichen. Die Zusammenstellung dieser Begehren ergab, dass fast alle Funktionäre um mindestens eine Besoldungsklasse gehoben werden sollten.

Mitte März 1959 wurden die Vertreter der Personalverbände durch den Herrn Finanzdirektor eingehend orientiert über die Grundsätze der beabsichtigten Besoldungsrevision und ihre mutmasslichen finanziellen Auswirkungen.

Grundsätze der Besoldungsrevision 1959

1. Realloohnerhöhung von rund 4 % auf den Grundbesoldungen (Minima und Maxima).
2. Festsetzung des Teuerungsausgleichs auf 181,3 Indexpunkte (bisher 179,6 Punkte) durch Erhöhung der Teuerungszulage von 4 auf 5 %.
3. Aufhebung der relativen Schlechterstellung der Klassen 8—15 der Besoldungsverordnung.
4. Einbau der Realloohnerhöhung und der gesamten Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen.
5. Erhöhung der versicherten Besoldung auf die Ansätze der neuen Grundbesoldungen.
6. Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung in bezug auf die Einreihung:
 - a) ordentliche Bezirksanwälte und vollamtliche Bezirksrichter (neu Klasse 14 BVO);
 - b) Schaffung von Stellen für technische Beamte und Sekretäradjunkte in Klasse 9 BVO;
 - c) Einreihung der Sekretäre, Revisoren und Steuermassimäre in Klasse 9 bis 12.
7. Schaffung der Möglichkeit, vom Regierungsrat oder vom Obergericht gewählte Beamte bei besonderen Leistungen in verantwortungsvoller Stellung in die nächsthöhere Besoldungsklasse zu befördern.
8. Aenderung einiger Bestimmungen der Besoldungsverordnung.

Damit sollten einerseits die strukturellen Begehren aufgefangen und gleichzeitig der Teuerungsausgleich angestrebt werden. Gegenüber 1956 wurde generell eine Erhöhung der Ansätze um 9 % in Aussicht genommen. Zur Behebung der relativen Schlechterstellung der Besoldungsklassen 8—15 wurden Vergleiche mit der Regelung von 1941 gezogen und die Ansätze dieser Besoldungsklassen zwischen 9 % und 11 % gehoben. Von besonderer Bedeutung war der Vorschlag auf Einbau der Realloohnerhöhung und der gesamten Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen und damit in die Versicherung. Bei den Höhereinreihungen wurde grösste Zurückhaltung geübt, und auch die Beförderungen in die nächsthöhere Besoldungsklasse sollten auf besondere Fälle beschränkt bleiben.

Die Personalverbände stimmten den Vorschlägen der Finanzdirektion zu. Mittlerweile war auch abgeklärt worden, wie der Einkauf der neuen Besoldungen in die BVK finanziert werden sollte. Die Regelung von 1952 stand glücklicherweise nicht mehr zur Diskussion. Für

die damalige Erhöhung der versicherten Besoldungen um 10 % wurden Staat und Versicherten Einkaufsleistungen auferlegt, die je nach dem Alter der Versicherten nach Höhe und Zeitdauer abgestuft waren und für die älteren Jahrgänge volle 7 Jahre bis zum November 1959 die Lohnbezüge schmälerten. Auch auf die nach § 19 der Statuten der BVK mögliche Herabsetzung der Versicherungsleistungen wurde verzichtet. Diesmal wurde einer Prämienhöhung für die Versicherten von 5,5 % auf 6 % und für den Staat von 7,7 % auf 8,4 % der Vorzug gegeben. Ausserdem haben Staat und Versicherte Monatsbeträge der Erhöhung der versicherten Besoldungen an die Kasse zu leisten. Diese betragen für die Jahrgänge 1905 und spätere drei, für die Jahrgänge 1900 bis 1904 vier und für die Jahrgänge 1899 und ältere fünf Monatsbeträge der Erhöhung. Besonders erfreulich ist, dass auch die über Sechzigjährigen ohne übermässige Belastung in die Neuregelung einbezogen werden konnten. Die Vereinigung von Beitrags- und Monatsbeträgen hat den Vorteil, dass die Versicherten je nach Altersstufen nach Ablauf von 6 bis 12 Monaten in den Genuss der Besoldungserhöhung gelangen. Nach den Berechnungen des Versicherungsexperten wird das Gleichgewicht der Kasse durch diese Neuregelung nicht gestört. Die Verwaltungskommission der BVK konnte dem Vorschlag daher ohne Bedenken zustimmen.

Von Anfang an standen für die Diskussionen in den Personalkreisen die neuen Besoldungsansätze lediglich für die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege zur Verfügung; für die andern Personalgruppen, so auch für die Volksschullehrer, wurden die neuen Ansätze erst viel später bekannt. Dies brachte die Personalvertreter dauernd in Verlegenheit, weil die Diskussionen um die Besoldungsrevision begrifflicherweise auch in diesen Personalgruppen sehr rege geworden waren.

Die Behandlung der Besoldungsvorlage des Regierungsrates und des Obergerichts vom 3. und 4. Juni 1959 in der kantonsrätlichen Kommission und im Kantonsrat ging erfreulich rasch vonstatten. Am 14. und 21. September 1959 nahm der Kantonsrat zur Besoldungsvorlage Stellung, diskutierte einige Abänderungsanträge, von denen lediglich die Einweisung der Statthalter in die 12. und 13. Besoldungsklasse und jene der Notare in die 11. bis 14. Besoldungsklasse Gnade fanden. Ausserdem wurde dem Vizepräsidenten des Kassationsgerichts eine Zulage von Fr. 500.— zugesprochen. Mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme wurde die Besoldungsvorlage genehmigt und auf den 1. Juli 1959 in Kraft gesetzt.

Am 12. Oktober 1959 genehmigte sodann der Kantonsrat mit 146 gegen 0 Stimmen ohne Aenderungen die Vorlagen über die Aufhebung der Teuerungszulagen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungsverordnung und die Erhöhung der bei der Beamtenversicherungskasse anrechenbaren Besoldungen des Staatspersonals:

I. Die Statuten der Beamtenversicherungskasse vom 18. Dezember 1950 werden wie folgt abgeändert:

§ 59, Absatz 1. Der Versicherte leistet einen jährlichen Beitrag von 6 % seiner anrechenbaren Jahresbesoldung.

§ 62, Absatz 1. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 8,4 % der anrechenbaren Jahresbesoldung des Versicherten.

Besoldungen des kantonalen Personals
ab 1. Juli 1959

Kl.	Min.	Max.	Dienstjahr Erhöhung	Erhöhung der Bruttobesoldung pro Jahr	
				Min. Fr.	Max. Fr.
1	2	3	4	5	6
1	7 950	10 530	258	368	515
2	8 460	11 340	288	379	514
3	8 970	12 210	324	390	572
4	9 480	13 080	360	401	631
5	10 050	13 950	390	472	690
6	10 650	14 970	432	479	743
7	11 310	15 990	468	484	796
8	12 090	17 070	498	546	908
9	12 900	18 180	528	545	1 020
10	13 770	19 290	552	604	1 132
11	14 670	20 430	576	692	1 273
12	15 570	21 630	606	719	1 412
13	16 500	22 860	636	744	1 488
14	17 550	24 090	654	796	1 470
15	18 630	25 410	678	846	1 324
16	19 800	27 180	738	924	1 253
17	20 970	29 130	816	971	1 331

II. Die anrechenbare Besoldung des versicherten Staatspersonals wird den Ansätzen der neuen Besoldungserlasse gleichgesetzt.

Die Erhöhung der anrechenbaren Besoldung erstreckt sich auch auf die Versicherten, die das 60. Altersjahr vollendet haben.

III. Für den Einkauf der Besoldungserhöhung haben die am 1. Juli 1959 aktiven Vollversicherten des Staatspersonals folgende Leistungen zu erbringen:

Jahrgänge 1905 und jüngere	drei Monatsbeträgnisse
Jahrgänge 1900 bis 1904	vier Monatsbeträgnisse
Jahrgänge 1899 und ältere	fünf Monatsbeträgnisse

Als ein Monatsbeträgnis gilt ein Zwölftel aus der Differenz zwischen der bisherigen Grundbesoldung ohne Teuerungszulage und der neu zu versichernden Besoldung.

IV. Die in Ziffer III festgelegten Monatsbeträgnisse für die generelle Erhöhung der versicherten Besoldung sind mit der Besoldungserhöhung vom 1. Juli 1959 an unter Wahrung des bisherigen Besitzstandes zu verrechnen.

V. Die Sparversicherten leisten die gleichen Einlagen wie die Vollversicherten.

VI. Der Staat erbringt die gleichen Einkaufsleistungen wie die Versicherten.

VII. Die vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber und die freiwillig Versicherten können ihre versicherten Besoldungen im Rahmen der generellen Erhöhung der anrechenbaren Besoldungen des Staatspersonals mit gleicher Wirkung und zu den gleichen Bedingungen erhöhen.

VIII. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung der Ziffern I und II durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Juli 1959 in Kraft. Er findet keine Anwendung auf die vor dem 1. Juli 1959 eingetretenen Versicherungsfälle.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Auf eine Eingabe des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion vom 18. Juni 1959 antwortete die Finanzdirektion, dass auch die Besoldungen der Volksschullehrer nach den selben Richtlinien und auf den

gleichen Zeitpunkt wie jene des kantonalen Personals revidiert werden sollten, doch würden die entsprechenden Vorlagen dem Kantonsrat erst später unterbreitet. Gegen Ende Oktober beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, auch bei den Volksschullehrern (und bei den andern noch nicht berücksichtigten Personalgruppen) eine Besoldungserhöhung von 9% auf den Ansätzen von 1956 bei den Grundgehältern, den Zulagen, den Vikariatsbesoldungen und den Entschädigungen für Lernvikare und Praktikanten durchzuführen. Im gleichen Sinne sollten auch die Höchstgrenzen der Gemeindegulagen geändert werden. Neu war die Bestimmung, dass bei Vikariaten, die mit unverhältnismässig hohen Auslagen verbunden sind, die Erziehungsdirektion einen teilweisen Spesenersatz bewilligen könne und dass ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet werden könne, wenn bei der Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als 5 Jahre fehlen.

Mittlerweile war bekanntgeworden, dass die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat höhere Besoldungsansätze sowohl für die Volksschullehrer als auch für die Mittel- und Hochschullehrer beantragt hatte, damit aber nicht durchgedrungen sei. Mit einer Eingabe vom 4. November 1959 an die kantonsrätliche Kommission ersuchte der Kantonalvorstand darum, der Volksschullehrerschaft dieselben prozentualen Erhöhungen zukommen zu lassen, wie sie den vergleichbaren Besoldungsklassen des kantonalen Personals gewährt wurden. Die Ansätze dieser Besoldungsklassen sind um 10% bzw. 11% gehoben worden. Leider fand diese Eingabe in der kantonsrätlichen Kommission kein Gehör, und es blieb bei 9%. Am 23. November 1959 genehmigte der Kantonsrat auch die Vorlagen über die Besoldungen der Kantonspolizei, der Professoren der Universität, der Mittelschullehrer, der Volksschullehrer, des Regierungsrates und der Oberrichter, die durchgehend eine Erhöhung der Ansätze von 1956 um 9% erfuhren. Weitergehende Anträge für Mittel- und Hochschullehrer wurden vom Rat zurückgewiesen.

Ab 1. Juli 1959 gelten somit für die Volksschullehrer folgende Ansätze (ohne Stadt Zürich):

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
Grundgehalt	10 440—13 080	12 780—15 800
Gemeindegulage (Höchstgrenze)	2 180— 4 360	2 400— 4 580
Maximalbesoldung	12 620—17 440	15 180—20 380
Versicherung (ohne Gemeindegulage):		
Versicherte Besoldung	10 440—13 080	12 780—15 800
Invaliditätsrente 30—60% hievon + 600 Fr. Zuschuss für Verheiratete usw.		
Altersrente bei mind. 35 Dienstjahren: 60%	7 848	9 480
abzüglich (§ 32)	1 200— 1 500	1 200— 1 500
BVK-Rente	6 648— 6 348	8 280— 7 980

Die Besoldungsrevision in der Stadt Zürich ist noch nicht durchgeführt. Vorläufig gelten für die stadtzürcherischen Lehrer noch die bisherigen Ansätze. H. K.